

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl
05.11.2025**

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) **Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre)

500,00 Euro

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.300,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. einheitlichem Grabmal/Grabplatte		
a)	Erdbestattungen (Rasenreihengräber) (Ruhezeit 30 Jahre)	4.150,00 Euro
a.a)	Rasenreihengräber mit Grabstein und Trittplatte, besondere Anlage (Ruhezeit 30 Jahre)	4.900,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Urnenpark 1-stellig) (Ruhezeit 20 Jahre)	2.450,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung Baumgrabfeld (Ruhezeit 20 Jahre)	2.125,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Rosengarten (Ruhezeit 20 Jahre)	2.700,00 Euro
e)	Urnengemeinschaftsgrabfeld (Themengrabfelder) (Ruhezeit 20 Jahre)	2.472,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.600,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (nur 2-stellig) (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.025,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (außen+innen) zzgl. Grabplatte (Nutzungszeit 20 Jahre)	Einzelkammer 2.000,00 Euro Doppelkammer 2.500,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	120,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	76,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	Einzelkammer 77,50 Euro Doppelkammer 102,50 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. einheitlicher Grabplatte/Grabmal oder Gemeinschaftsstele gem. §13 Abs. 9 Friedhofssatzung		
a)	Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre)	6.290,00 Euro
b)	Erdbestattung im Rosengarten (Nutzungszeit 30 Jahre)	10.915,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (nur zweistellig) (Nutzungszeit 20 Jahre) (Wahlgrabfeld 02)	4.585,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (nur zweistellig) (Nutzungszeit 20 Jahre) (Urnenpark)	4.485,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung (nur zweistellig) im Rosengarten (Nutzungszeit 20 Jahren)	7.335,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4a) je Grab und Jahr	183,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4b) je Grab und Jahr	329,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4c) je Grab und Jahr	184,00 Euro
i)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4d) je Grab und Jahr	184,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 4e) je Grab und Jahr	327,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	130,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	595,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	237,00 Euro

e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	190,00 Euro
f)	Urnenbeisetzung im Baumgrabfeld	125,00 Euro
(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	300,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	400,00 Euro
c)	Benutzung der Abschiedsraum pro angefangenem Tag	80,00 Euro
d)	Einheitliche Grabplatte gem. § 16 Friedhofssatzung (Kolumbarium)	450,00 Euro
e)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen und nach 13.00 Uhr	250,00 Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	390,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.594,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	474,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	260,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	999,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	237,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	130,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	595,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	237,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales (inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung)	75,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	75,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	80,00 Euro
(6.a)	Unterhaltung einer Sarggrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	90,00 Euro
(6.b)	Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	59,00 Euro
(7)	Entsorgung von	
a)	Grabsteinen mit Fundament pro Grab	162,00 Euro
b)	Umrandung pro Grab	81,00 Euro
c)	Grabplatten pro Grab	40,00 Euro
d)	Grababdeckungen (große Platten pro Platte)	162,00 Euro

(8)	Grabbeigabe von Tierasche durch den Friedhofsgärtner	52,00 Euro
(9)	Nachbeschriftung für Wahlgemeinschaftsgrabstätten bei Zweitbelegung	
a)	Schrift vertieft pro Zeichen	10,00 Euro
b)	Bronzeschrift in Schriftblöcken pro Zeichen	19,00 Euro
c)	Bronzeschrift in Einzelbuchstaben pro Zeichen	22,00 Euro
d)	Beschriftung Innenkolumbarium	60,00 Euro

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 08.09.2025.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde vom 08.09.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.06.2020 außer Kraft.

Marl, den 05.11.2025



gez. Sabine Bärenfänger00
(Vors. des Presbyteriums der esm)

(Presbyter)

Theresia
(Presbyterin)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl
vom 5. November 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2029 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 24. Februar 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-4610/01